

Templeton Global Bond (Euro) Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds –
Templeton Global Bond (Euro) Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
GVEB5FR7K0S8BJ1KRI44

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt breit gefächerte ökologische und/oder soziale Merkmale, die je nach Zusammensetzung des Portfolios variieren und unter anderem Maßnahmen in den Bereichen Ressourcenknappheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Umweltpraktiken, sozialer Zusammenhalt und soziale Stabilität, Infrastruktur, Gesundheitsschutz, Arbeit, Humankapital und Demografie umfassen. Der Anlageverwalter verwendet zur Erfüllung der Merkmale eine eigene Bewertungsmethodik für Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“), den Templeton Global Macro ESG Index (der „TGM-ESGI“), um:

- staatliche Anleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, auszufiltern, bis die Ausschlüsse 10 % des für staatliche Anleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen, und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio zu verpflichten, die höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der staatlichen Anleihen gewidmet ist, wurde auf der Grundlage eines Universums staatlicher Emittenten aufgebaut, für die historische Daten zur Anleiheemission vorliegen, unter Ausschluss von Ländern:

- ohne aktuelle Schuldtitel,
- die Sanktionen des United States Office of Foreign Assets Control (das „US OFAC“), der Europäischen Union (die „EU“) oder der Vereinten Nationen („UN“) unterliegen,
- in denen keine Emission von auf Euro oder US-Dollar lautenden Schuldtiteln läuft und die keine örtliche Verwahrstelle haben, die den für den Fonds und seine Verwahrpartner geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entspricht, und
- alle Länder, in denen der ausländische Besitz von Staatsanleihen nicht gestattet oder aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Einschränkungen nicht angemessen durchführbar ist.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der überstaatlichen Anleihen gewidmet ist, besteht aus überstaatlichen Emittenten mit MSCI ESG-Rating.

Zusätzlich bewirbt der Fonds positive ökologische und/oder soziale Ergebnisse, indem er mindestens 5 % seines Portfolios in grüne Anleihen investiert, wobei die Verwendung der Erträge, um den zugrunde liegenden Umweltprojekten zugute zu kommen, vom Emittenten angegeben und von einer Drittpartei oder dem Anlageverwalter überprüft wurden.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der staatlichen Emittenten, die in ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit ihnen in Verbindung stehen, und die weiteren nachstehend näher beschriebenen Ausschlüsse,
- die Differenz des ESG-Scores zwischen dem Fondsportfolio und dem Anlageuniversum und
- der prozentuale Anteil der Investitionen in grüne Anleihen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds investiert mindestens 5 % seines Portfolios in grüne Anleihen, bei denen der Emittent angibt, wofür die Erträge verwendet werden – diese Angaben werden durch eine Drittpartei oder den Anlageverwalter überprüft –, um den zugrunde liegenden ökologischen oder sozialen Projekten zugute zu kommen, wie zum Beispiel:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt und
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Für staatliche Emittenten werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) bezüglich Verstößen gegen soziale Bestimmungen anhand eines eigenen Verantwortungsindex bewertet, der unter anderem Indikatoren zur globalen Zusammenarbeit, Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten enthält. Für jede nachhaltige Investition, die der Anlageverwalter anvisiert, wird eine Bewertung der Wesentlichkeit der PAI für die zugrunde liegende Investition durchgeführt, dokumentiert und die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Auswirkung wird geschätzt. Im Anschluss an diese Bewertung legt der Anlageverwalter fest, ob die Investition keine, eine geringe, mäßige, schwere oder sehr schwere nachteilige Auswirkung hat. Der Anlageverwalter tätigt keine Investitionen, die in die Kategorie der schweren und sehr

schweren Auswirkung fallen, und falls eine bestehende Investition in diese Kategorie fällt, ergreift er alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von 6 Monaten zu veräußern. Falls die Veräußerung einer bestehenden Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich ist, versucht der Anlageverwalter, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant waren, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft. Bei der Bewertung der in Frage kommenden grünen Anleihen überprüft und dokumentiert der Anlageverwalter die Wesentlichkeit der PAI für das Projekt. Beispielsweise vergewissert sich der Anlageverwalter bei einer Investition in grüne Anleihen, deren Erträge für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen verwendet werden sollen, dass die finanzierten Projekte voraussichtlich positive Auswirkungen für die Treibhausgasintensität einer Volkswirtschaft haben.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die nachhaltigen Investitionen im Fondsportfolio sind ausschließlich Anleihen souveräner Staaten und überstaatlicher Organisationen. Die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind auf solche Investitionen nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) werden mit Blick auf staatliche und überstaatliche Emittenten berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen** und
- **Verstöße gegen soziale Bestimmungen.**

Die Treibhausgasemissionen der Länder, in die investiert wird, werden anhand von Scope-1-Datenpunkten zur Treibhausgasintensität überwacht.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Verstöße gegen soziale Bestimmungen seitens der Länder, in die investiert wird, werden als Teil des TGM-ESGI überwacht, wobei der Anlageverwalter unter anderem die Stärke der Institutionen, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Stabilität sowie die Einkommensgleichheit prüft. Darüber hinaus werden ausdrücklich Länder ausgeschlossen, die mit internationalen Sanktionen belegt wurden, unter anderem von den UN, der EU oder dem US-OFAC.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter seine PAI berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bei staatlichen Emittenten wendet der Fonds eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, den TGM-ESDI, an, um jedes Land zu bewerten, das Staatsanleihen begibt, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die Methodik des Anlageverwalters bezieht sich nicht nur auf die aktuelle ESG-Bewertung eines Landes, basierend auf verschiedenen Unterkategorien, sondern vor allem auch auf die erwartete Verbesserung oder Verschlechterung der ESG-Praktiken des Landes. Nach Meinung des Anlageverwalters gibt diese zweiseitige Prüfung potenziell am besten Aufschluss darüber, ob eine Anlage in das Land sinnvoll ist. Zudem wird dadurch die Bereitstellung von Kapital an Länder, die sich aus ESG-Perspektive verbessern dürften, potenziell unterstützt.

Der TGM-ESGI enthält ökologische und soziale Indikatoren, die unter anderem Ressourcenunsicherheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Praktiken, sozialen Zusammenhalt und soziale Stabilität, Humankapital, Arbeit und Demografie messen, sowie Regierungsfaktoren wie institutionelle Stärke, Korruption und Transparenz.

Im ersten Schritt seiner Methodik bewertet der Anlageverwalter jedes Land, das Staatsanleihen begibt, die potenzielle Anlagen für den Fonds sein können, auf einer Skala von 0–100 (100 ist der höchste Wert) in verschiedenen ESG-Unterkategorien, die nach Auffassung des Anlageverwalters wesentliche Auswirkungen auf die makroökonomischen Bedingungen haben.

Innerhalb der ESG-Unterkategorien werden bei der Methodik Bezugsrankings von anerkannten globalen Datenanbietern verwendet. Danach werden die Scores der Unterkategorien in einer ESG-Gesamtbewertung zusammengeführt, indem sie mit gleicher Gewichtung der drei übergreifenden Kategorien (d. h. 33 % für ökologische, 33 % für soziale und 33 % für Unternehmensführung) in ihren jeweiligen ESG-Kategorien gruppiert werden.

Ergänzend zu diesen aktuellen Bezugsbewertungen führt der Anlageverwalter dann eine eigene interne Analyse durch, um zu beurteilen, ob er davon ausgeht, dass sich die Länder in den jeweiligen Unterkategorien in den nächsten zwei bis drei Jahren verbessern oder verschlechtern. Die entsprechenden Schlussfolgerungen bilden die prognostizierten TGM-ESGI-Werte.

Die prognostizierten Werte, die die mittelfristige Veränderung der Bedingungen vorwegnehmen, finden beim Researchprozess besondere Beachtung.

Zum Zeitpunkt des Kaufs muss die Projektion für Emittenten mit einer aktuellen TGM-ESGI-Bewertung unterhalb des Mittelwerts des Anlageuniversums besagen, dass verbesserte ESG-Bewertungen deren Einstufung nicht berühren. Der Anlageverwalter darf keine neuen Investitionen tätigen und keine bestehende Investition erhöhen, wenn der Emittent eine TGM-ESGI-Bewertung unter dem Mittelwert hat und eine negative Dynamik aufweist.

Vom restlichen Anlageuniversum werden staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der staatlichen Papiere im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei überstaatlichen Emittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0–100 ab (100 ist der höchste Wert).

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der überstaatlichen Schuldtitel im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios ist höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Anlageuniversums.

Zum Zweck dieser Berechnung werden die ESG-Werte für überstaatliche Emittenten auf die gewichteten durchschnittlichen ESG-Werte staatlicher Emittenten im Fonds angewandt.

Die für die Bewertung verwendeten Unterkategorien des TGM-ESGI und allgemeinen Referenzindizes werden mindestens halbjährlich überprüft und können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Gesamtgewichtung bleibt jedoch ein Drittel für jede ESG-Kategorie.

Der Anlageverwalter überwacht staatliche und überstaatliche Emittenten einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die bedeutende Verschlechterungen der aktuellen oder prognostizierten Werte aufweisen, um bei erwiesener fehlender Verbesserung im Zeitverlauf den möglichen Verkauf abzuwägen. Die Abwägung erfolgt auf Einzelfallbasis.

Wenn der staatliche Emittent einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die im Portfolio gehalten werden, in die Liste der 10 % ausgeschlossener Emittenten absinkt, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von 6 Monaten zu veräußern. Falls die Veräußerung einer bestehenden Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich ist, versucht der Anlageverwalter, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Ländern und Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich Sanktionen, die von den Vereinten Nationen, der EU oder dem US OFAC verhängt wurden,
- Ausschluss staatlicher Anleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, basierend auf aktuellen eigenen Länderbewertungen, bis die Ausschlüsse 10 % des für staatliche Anleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen,
- Verpflichtung, dass die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.

Zur Einschränkung des Anlageuniversums werden Ausschlüsse von Ländern, die internationalen Sanktionen unterliegen, zuerst angewandt. Auf das verbleibende Anlageuniversum wird der Ausschluss von Ländern mit der schwächsten ESG-Bewertung angewandt.

Der Ausschluss der am schlechtesten bewerteten Länder wird in einer festen Reihenfolge vorgenommen, beginnend mit der Entfernung des Landes, das gemäß der TGM-ESGI-Umweltbewertung am schlechtesten abschneidet; dann wird das Land mit der schwächsten sozialen Bewertung und schließlich das Land mit der schlechtesten Bewertung der Regierungsführung ausgeschlossen. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis 10 % aus dem Universum ausgeschlossen wurden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, werden von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Obgleich der Fonds vorwiegend in staatliche Anleihen investiert, wird die Regierungsführung der Staaten als Teil des Anlageverwaltungsprozesses bewertet und überwacht.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, werden vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die verbleibenden Emittenten werden nach der Wirksamkeit ihrer Regierungsführung, ihrem Maßnahmen-Mix und ihrer Reformneigung, nach Korruption und Transparenz, institutioneller Stärke und Geschäftsklima bewertet. Diese Beurteilungen werden gesammelt, um eine Gesamtbewertung der Regierungsführung für jeden Emittenten im investierbaren Universum zu erstellen.

Danach schließt der Anlageprozess, basierend auf eigenen Bewertungen, die staatlichen Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien aus. Dadurch wird sichergestellt, dass Länder mit einer unannehmbar schwachen Regierungsführung nicht für Investitionen berücksichtigt werden.

Die Regierungsführung der Staaten wird als Teil des Prozesses regelmäßig beurteilt und überwacht. Der Anlageverwalter führt von Zeit zu Zeit auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit Regierungen, Zentralbanken und anderen Institutionen. Einige dieser Gespräche finden unter anderem zu den Themen Governance und wirtschaftliche Best-Practices statt. Der Anlageverwalter erläutert seine Sichtweisen und versucht, die Haltung der Regierung zur Wirtschaftspolitik und Staatsführung sowie zu Nachhaltigkeits- und sozialen Themen besser zu verstehen, mit dem Ziel, den Anlageentscheidungsprozess zu erleichtern.



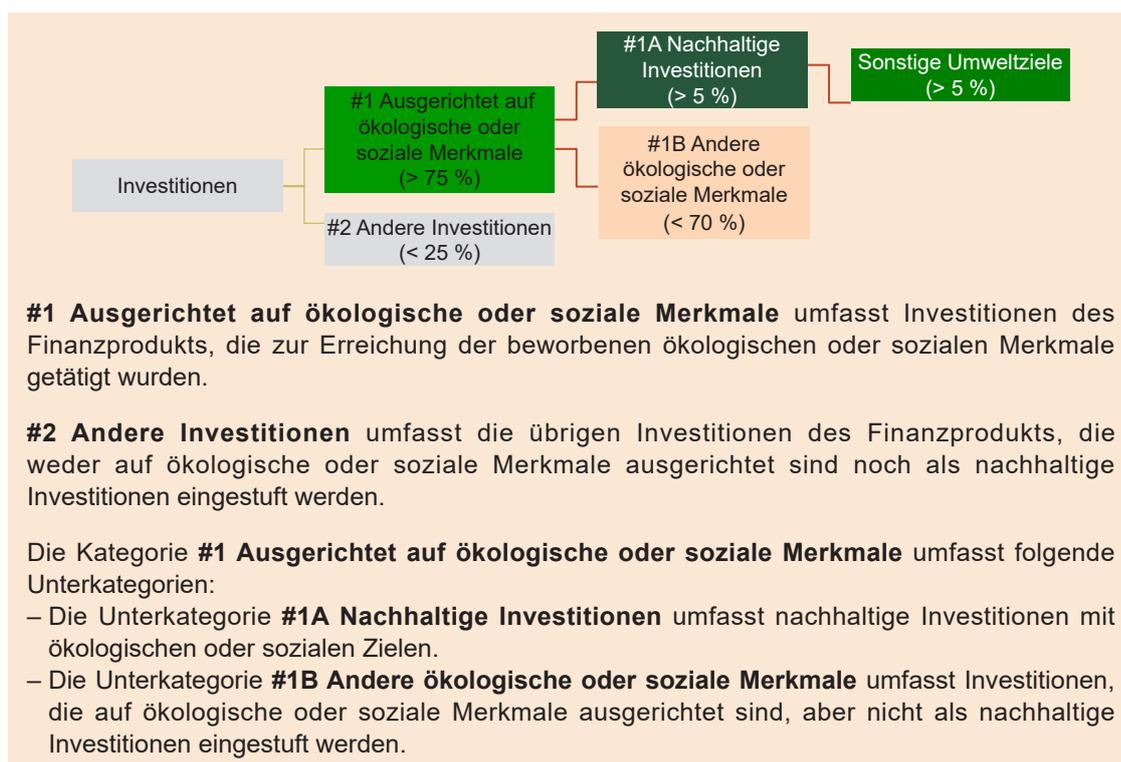
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 75 % des Fondsportfolios angewendet wird, einschließlich der 5 % Mindestanlagen in grünen Anleihen. Auch Derivate können zu Investitionszwecken, zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert der Derivate angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder für Engagements in Schuldtiteln eingesetzt werden. Mindestens 75 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet und mindestens 5 % dieses Teils des Portfolios können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Höchstens 25 % des Fondsportfolios können zurückgestellt werden, wie in der folgenden Grafik unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen bzw. sozialen Merkmale ausgerichtet sein können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert von Derivaten angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder Kreditspreads eingesetzt werden.

Der Kontraktwert für Longpositionen wird zur Bewertung hinzugezählt.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴⁰?**

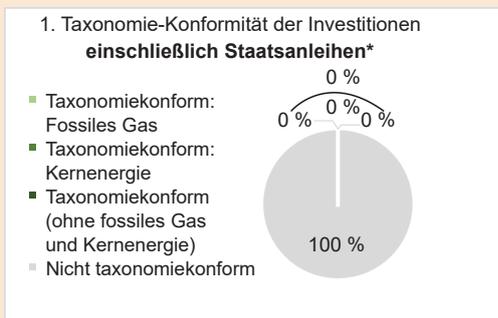
- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

⁴⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 5 % nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel in seinem Portfolio zu halten, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die für die täglichen Anforderungen des Fonds gehalten werden oder als Sicherheit für Derivate, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Organismen für gemeinsame Anlagen zur Liquiditätssteuerung dienen.

Es gibt keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4818/A/templeton-global-bond-euro-fund/LU0170474935>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/4818